



GEMEINDE WEILHEIM

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Solarpark Dietlingen“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dietlingen“

Projekt-Nr.

22075

Bearbeitung

Dipl. Biologie J. Hirsch

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Espenschied

M. Sc. Umweltwissenschaften J. Wildraut

Interne Prüfung: MR, 17.04.2023

Datum

08.01.2024



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsgebiet.....	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	4
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen	5
2.1. Reptilien.....	5
2.2. Schmetterlinge.....	5
3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten	6
3.1. Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet.....	6
3.1.1 Reptilien.....	6
3.1.2 Schmetterlinge.....	6
3.2. Vorhabenwirkungen	7
3.3. Betroffenheit der nachgewiesenen Arten	7
3.3.1 Reptilien.....	7
3.3.2 Schmetterlinge.....	8
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	8
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	9
6. Literaturverzeichnis	9
Anhang I: Formblatt Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter).....	11

Abbildungsverzeichnis**Seite**

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (gelb umrandet) und des Geltungsbereichs (rot gestrichelt).....	2
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen Erfassungen Tagfalter.....	5
Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien.....	6
Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Schmetterlinge.....	6
Tab. 5: Projektspezifische Wirkfaktoren	7
Tab. 6: Vermeidungsmaßnahmen	9

Kartenverzeichnis

Karte 1: Reptilienfunde 2022	
------------------------------	--

1. Einleitung

Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Solarpark Dietlingen in der gleichnamigen Ortschaft in der Gemeinde Weilheim.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von EnergieDienst AG, Laufenburg, mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen ist die mit der Unteren Natur-schutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (BHM, 2022).

1.1. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich nimmt eine Fläche von rund 2,1 ha ein. Das Untersuchungsgebiet der vorliegenden saP (einschließlich potenzieller Ausgleichsflächen) umfasst rund 4,5 ha (Abb. 1).

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Ortstrand von Dietlingen an einem nach Südosten geneigten Hang auf dem Flurstück 1843. Die Fläche besteht aus Grünland, das als Mähwiese genutzt wird. Im oberen Bereich des Hangs hat diese einen nährstoffreichen, im unteren Teil einen magereren Charakter. Über den Geltungsbereich hinweg führen Stromfreileitungen. An der östlichen Grenze grenzen Feldhecken diesen zu einer Straße hin ab. An der südlichen Grenze finden sich einzelne Sträucher sowie besonnte Böschungen und Trockenmauern zwischen Geltungsbereich und Straße. Im Norden und Westen setzt sich das Grünland fort. Westlich des Geltungsbereichs liegt etwa 100 m entfernt das FFH-Gebiet „Wiesen bei Waldshut“ (Nr. 8314-342). In einer Entfernung von etwa 210 m befindet sich das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Nr. 8315-341) ebenfalls im näheren Umfeld des Geltungsbereiches. Hier sind Lebensstätten für Mopsfledermaus und Großes Mausohr ausgewiesen. Das Arteninventar der FFH-Gebiete umfasst ansonsten keine Arten, die im Geltungsbereich vorkommen könnten.

Im Geltungsbereich ist der Bau eines Solarparks mit aufgeständerten Solarmodule und einer Zufahrt von Süden geplant. Innerhalb weniger Wochen werden die Ständer in den Boden gerammt und anschließend die Solarmodule aufgeschraubt. Das Grünland bleibt im Solarpark erhalten, wird durch die Überstellung mit Solarmodulen zukünftig jedoch stärker beschattet.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (gelb umrandet) und des Geltungsbereichs (rot gestrichelt)
(Quelle Luftbild ESRI)

1.2. Datengrundlage

Artengruppen mit Erfassung

Neben der Übersichtsbegehung zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) und der Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.01.2023 zu potenziell vorkommenden Arten sind faunistische Kartierungen im Zeitraum Juli bis August 2022 folgender Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Reptilien (Beifunde)
- Falter
- Heuschrecken (i.R. der Eingriffsregelung relevant, siehe Kartierbericht im Anhang zum Umweltbericht)

Artengruppen ohne Erfassung

Eine Notwendigkeit für Untersuchungen der Arten(-Gruppen) Haselmaus, Fledermäuse und Vögel konnte bereits auf Grundlage der ASVP ausgeschlossen werden. Aufgrund der Anmerkungen der UNB vom 03.01.2023 zu den Arten(gruppen) Haselmaus, Fledermäuse und Vögel werden jedoch die potenziell relevanten Wirkungen des Vorhabens hier noch einmal beschrieben und detailliert begründet, warum eine Betroffenheit der Arten(-gruppe) auszuschließen ist.

Die Feldhecke am östlichen Rand des Plangebiets bietet ein mittleres Habitatpotenzial für die **Haselmaus**. In die Feldhecke wird nicht direkt eingegriffen, daher sind keine betriebs- und anlagebedingten Wirkungen oder Tötungsrisiken zu erwarten. Erhebliche Störungen durch

baubedingte Wirkungen können aufgrund der hohen Störungsresistenz der Haselmaus ausgeschlossen werden (Schulz, Ehlers, Lang, & Büchner, 2012). Die Haselmaus tritt beispielsweise in Randstreifen von Autobahnen auf, die Wirkungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen werden als vergleichbar mit denen einer Baustelle eingeschätzt.

Wiesenbrüter und essenzielle Nahrungshabitate für **Vögel** können aufgrund der Ausstattung, Lage und Größe der Fläche ausgeschlossen werden. Die Feldhecke bietet jedoch potenzielles Bruthabitat für Arten wie Goldammer, Star und verschiedene Spechte. In die Hecke wird nicht direkt eingegriffen. Die Einflüsse des Baus im angrenzenden Eingriffsbereich werden aufgrund der kurzen Dauer sowie der niedrigen Lärmemissionen und Vibrationen mit minimalen Eingriffen in den Boden als nicht erheblich eingeschätzt. Die anschließende Montage der Solarmodule geht nicht über das Maß an Störungen durch Verkehr an der direkt angrenzenden Straße hinaus. Anlagebedingte Wirkungen können Kollisionen mit den PV-Modulen durch Reflexion oder schlechte Sicht sein. Die Studienlage hierzu ist nicht ausreichend (Bird Life Österreich, 2022). Es jedoch sehr wahrscheinlich, dass die Größe und Höhe der Anlage das Kollisionsrisiko beeinflusst. Bei einer bodennahen PV-Anlage von wenigen Hektar dürfte das Kollisionsrisiko unter dem von durchschnittlichen Siedlungsbereichen liegen, in denen zahlreiche Glasfassaden deutlich größere Kollisionsrisiken bergen. Die Gefahr der Kollision bei schlechter Sicht mit PV-Anlagen ist vergleichbar mit der an Gebäuden und daher vernachlässigbar (Bird Life Österreich, 2022). Eine Blendung durch Reflexion der Solarmodule ist bei modernen Modulen ebenfalls sehr gering, da sie zwischen 80-100% der Sonneneinstrahlung absorbieren (Bartels, 2019) und birgt daher kein signifikantes Tötungsrisiko. Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Baubedingte Quartierverluste von **Fledermäusen** können aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die Planfläche wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche genutzt. Das Vorhaben beeinträchtigt die Qualität der Planfläche diesbezüglich nicht. Wechselrichter sind ausschließlich bei Sonne aktiv. Eine Beeinträchtigung von nur nachts genutzten Nahrungshabitaten durch die von diesen Bauteilen ausgehenden Ultraschallemissionen kann somit ausgeschlossen werden. Liegt ein Quartier unmittelbar neben einem Wechselrichter sind Störungen von Tageseinständen denkbar. Bereits wenige Meter neben dem Wechselrichter ist die Intensität der Emissionen jedoch so gering, dass eine Beeinträchtigung von Quartieren nicht mehr vorliegt. Da Wechselrichter bei Freiflächen-PV praktisch nie direkt neben einem potenziellen Quartier (Baumhöhle, Gebäude) installiert werden, ist dieser Faktor bei Freiflächen-PV nicht relevant. Bzgl. der Reflexion gibt es aktuell nur eine unveröffentlichte Untersuchung zu Fledermäusen. Die Beobachtungen konnten keine Kollisionen von Fledermäusen an den PV-Anlagen feststellen. Es scheint zwar einen Winkel zu geben, bei dem das Solarmodul als durchfliegbar oder als Wasserfläche wahrgenommen werden kann, die Fledermäuse nehmen jedoch aufgrund der schnellen Winkeländerungen und allgemeinen Kenntnisse über das Gebiet die Anlage als Hindernis war, auch wenn kurzzeitig Reflexionseffekte auftreten (AG Fledermausschutz e.V., 2023). Nach Beobachtungen scheint bei entsprechender Pflege des Unterbewuchses im Allgemeinen die Qualität der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse im Vergleich zu Intensiv-Acker sogar zuzunehmen (AG Fledermausschutz e.V., 2023).

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte als Beifunde bei der ASVP-Begehung und den Schmetterlingskartierungen. Es wurde Habitatpotenzial in den Randbereichen festgestellt, jedoch nicht im Kernbereich des Geltungsbereichs.

Da in den Randbereichen während der Geländebegehung zur ASVP bereits Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) beobachtet wurden und damit Vorkommensnachweise vorliegen, wurde von weiteren Kartierungen abgesehen.

2.2. Schmetterlinge

Der Feldthymian (*Thymus serpyllum*) als Nahrungspflanze des Quendel-Ameisen-Bläulings (*Maculinea arion*) wurde bereits in der ASVP nachgewiesen. Im Sommer 2022 erfolgte dann die Nachsuche nach Adulten an 2 Terminen (Tab. 1).

Tab. 1: Witterungsbedingungen Erfassungen Tagfalter

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
25.07.23	11:15	22-30°C	0	0	2
09.08.23	10:00	23-28°C	0	0	2

3. Prüfungsrelevante Arten, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden anhand der Kartierergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.3 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen (Kap. 3.2) die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbogen im Anhang). Die darin abgeleitete Maßnahme zur Vermeidung, Minderung wird in Kap. 4 beschrieben.

3.1. Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Reptilien

Es konnte im Untersuchungsgebiet als Beifunde bei den Schmetterlingskartierungen ein Natternhemd einer Schlingnatter in der straßenbegleitenden Trockenmauer nachgewiesen werden. Zauneidechse wurde bei der ASVP-Begehung nachgewiesen (BHM, 2022).

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien
RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
Kategorien 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Art	Nachweis	RL D	RL BW	FFH-Anhang
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	Natternhemd	3	3	IV
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Adultes Weibchen	V	V	IV

3.1.2 Schmetterlinge

Es konnten diverse Tagfalter und zwei nachtaktive Nachtfalter (Taubenschwänzchen und Sechsfleck-Widderchen) nachgewiesen werden (Tab. 3), nicht aber der artenschutzrechtlich relevante Quendel-Ameisenbläuling. Es wurden auch keine anderen streng geschützten Schmetterlingsarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) nachgewiesen.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Schmetterlinge
RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
Kategorien: V = Vorwarnliste

Art	RL D	RL BW	FFH-Anhang
Kaisermantel <i>Argynnis paphia</i>	-	-	-
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	-	-	-
Magerrasen-Perlmutterfalter <i>Boloria dia</i>	-	V	-
Weißklee-Gelbling <i>Colias hyale</i>	-	V	-
Kurzschwänziger Bläuling <i>Cupido argiades</i>	V	V	-
Hauhechelbläuling <i>Cupido argiades</i>	-	-	-
Taubenschwänzchen <i>Macroglossum stellatarum</i>	-	-	-

Art		RL D	RL BW	FFH-Anhang
Sechsfleck-Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	-	-	-
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	-	

3.2. Vorhabenwirkungen

Durch die Planumsetzung entstehen baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen. Durch diese entstehen potenzielle Betroffenheiten für die nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Reptilien. In Tab. 4 werden die Wirkungen zusammenfassend dargestellt und in Kap. 3.3 auf ihr tatsächliches Eintreten überprüft.

Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des Baufeldes (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	Schmetterlinge, Reptilien
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen	Reptilien, Schmetterlinge
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungszeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren	Reptilien
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	Schmetterlinge, Reptilien
betriebsbedingt		
keine Wirkungen zu erwarten		

3.3. Betroffenheit der nachgewiesenen Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse, sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (s. o.) werden Aussagen zur Betroffenheit der nachgewiesenen Arten des Geltungsbereichs sowie der potenziell vorkommenden Arten getroffen. Es werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

3.3.1 Reptilien

In der ASVP wurde das Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter in den Randbereichen festgestellt (BHM, 2022).

Es konnte eine weibliche adulte Zauneidechse am östlichen Rand des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Die südlich gelegene Steinmauer sowie die besonnte Böschung mit Wühlmauslöchern bieten ebenfalls hohes Habitatpotenzial. Die Zauneidechse nutzt die insektenreiche Wiese des Geltungsbereichs zumindest randlich mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche.

Finden die Bauarbeiten während der Aktivitätszeit der Zauneidechse zwischen März und September statt, kann es in der Wiese im Geltungsbereich zur Tötung von Reptilien kommen. Um diesen Verbotstatbestand zu vermeiden, muss, zur Vergrämung der Tiere, bei geeigneter Witterung (über 10°C und Sonne) mit nicht-rotierendem Mähwerkzeug gemäht werden (Maßnahme V1 in Tab. 5). Ist die Wiese gemäht, finden die Tiere kaum noch Nahrung und Deckung auf der Fläche und ziehen sich in den Bereich der Hecke zurück. Im Bereich von 3-5 m um die Hecke (Radius zur Nahrungssuche) muss die Wiese von Befahrung und Mahd ausgespart werden. Da die Modultische innerhalb kurzer Zeit aufgestellt werden, ist die Stellung eines Reptilienzauns nicht notwendig.

Da sich Wühlmauslöcher im gesamten Böschungsbereich entlang der Wege und Straßen um den Geltungsbereich befinden, kann ein Vorkommen von Zauneidechsen dort ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Zuwegung zum Bau des Solarparks soll über diese Böschung führen. Zur Vermeidung der Tötung können Zauneidechsen mit Hilfe einer weißen Plane vergrämt werden, die im Zuwegungsbereich ausgebracht wird (Maßnahme V1 in Tab. 5). Durch die Überfahrt des Zufahrtbereichs in der Böschung ist mit einer kurzfristigen Bodenverdichtung zu rechnen. Da Wühlmäuse durch ihre Gänge den Boden wieder auflockern und die Habitatpotenziale für Zauneidechsen wieder herstellen, ist nicht mit einer langfristigen Beeinträchtigung zu rechnen.

Die Schlingnatter wurde in der straßenbegleitenden Trockenmauer anhand einer abgestreiften Haut nachgewiesen. Die Vergrämuungs-Maßnahmen für die Zauneidechse vermeiden auch eine Beeinträchtigung der Schlingnatter. Zudem ist kein Eingriff in die Trockenmauer geplant. Daher sind keine separaten Maßnahmen für die Schlingnatter erforderlich.

Um eine Betroffenheit der in den Randbereichen lebenden Reptilien zu vermeiden, sind die Baustellennebenflächen außerhalb dieser Flächen einzurichten (Maßnahme V2 in Tab. 5).

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig, da die Habitate beider Arten nur temporär (wenige Tage) geringfügig betroffen sind und danach vollständig wieder zur Verfügung stehen. Für den Zeitraum des Eingriffs und der Vergrämung können die Individuen auf die Habitate in der Umgebung ausweichen. Selbst wenn diese bereits besetzt sind, ist die Störung aufgrund der kurzen Dauer nur geringfügig.

Konflikte mit dem Artenschutz können bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.2).

3.3.2 Schmetterlinge

Eine Betroffenheit von streng geschützten Tagfaltern kann auf Grundlage der Erfassungsergebnisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden, ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahme wird im Landesprüfboßen im Anhang hergeleitet.

In Tab. 5 werden die Maßnahme beschrieben und den Arten-/gruppen zugeordnet, für die die Maßnahme erforderlich ist.

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Vergrämung Reptilien	Zauneidechse, Schlingnatter
<p>Vergrämung der Reptilien vor Baubeginn aus dem Geltungsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mahd der Wiese mit nicht-rotierendem Mähwerk in Richtung Heckenstrukturen • Bei geeigneter Witterung (>10°C, sonnig) • Ein 3-5 m breiter Streifen um die Hecke muss von Mahd und Befahrung ausgespart werden • Durchführung vor Baubeginn in der Aktivitätszeit von Zauneidechse und Schlingnatter (Mitte März bis Oktober). <p>Vergrämung der Reptilien aus dem Bereich der Zufahrt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittels weißer Plane, die im Bereich der Zufahrt ausgelegt wird • Durchführung ist mindestens drei Wochen vor Baubeginn in der Aktivitätszeit von Zauneidechse und Schlingnatter durchzuführen (Mitte März bis Oktober) <p>Es sind die Vergrämungszeiträume der LUBW zu beachten (April bis Mai und August/September). Ziel ist ein reptilienfreies Baufeld, dieses ist durch eine UBB zu überprüfen und der UNB zu melden.</p> <p><i>Die Maßnahme dient der Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots. Die Maßnahme muss durch eine Umweltbaubegleitung überwacht werden.</i></p>		
V2	Baufeldbeschränkung	Zauneidechse, Schlingnatter
<p>Baustellennebenflächen sind außerhalb der Böschungs- und Randbereiche des Geltungsbereichs einzurichten.</p> <p><i>Die Maßnahme dient der Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots.</i></p>		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

AG Fledermausschutz e.V. (2023). Telefonat mit Ingrid Kaipf am 06.06.2023 zum Thema Beeinträchtigung von Fledermäusen durch FF-PV-Anlagen.

Bartels, B. (2019). *Stellungnahme: Reflexionsverhalten Photovoltaikmodule*. file:///C:/Users/Mareike/Downloads/226543_stellungnahme_zu_reflexionsverhalten_photovoltaikmodule.pdf, letzter Zugriff 06.12.2023.

BHM. (2022). *Artenschutzrechtliche Vorprüfung zu vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Dietlingen"*.

Bird Life Österreich. (2022). *Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?*

Schulz, B., Ehlers, S., Lang, J., & Büchner, S. (2012). Hazel dormice in roadside habits. *Peckinia* 8, 49-55.

Anhang I: Formblatt Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter)

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Zauneidechse

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbares Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme.

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m² (im Durchschnitt 100-300 m²). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

Schlingnatter:

Die Schlingnatter ist in Baden-Württemberg mit Ausnahme von Oberschwaben und dem Allgäu weit verbreitet. Sie gilt als Charakterart der südwestdeutschen Mittelgebirge und Hügellandschaften, wo sie hauptsächlich in den Hanglagen der Täler angetroffen wird, sie tritt bis 1110 m ü. NN auf. Die Art bevorzugt vegetationslose Stellen aus Steinhäufen, Bruchsteinmauern oder Fels als Sonnenplätze, welche an dichte Krautvegetation und Gehölze als Versteckmöglichkeit angrenzen (Laufer, Fritz, Sowig; 2007). Dieser Lebensraumtyp wird immer seltener, es ist von einem starken Rückgang der Schlingnatter auszugehen. Sie ist in Baden-Württemberg zwar weit verbreitet, die einzelnen Vorkommen sind jedoch meist individuenarm und isoliert (Laufer & Waitzmann 2022).

Schlingnattern erreichen eine Länge von bis zu 80 cm, hat eine schlanke Gestalt mit grauer, graubrauner, bräunlicher bis rötlich brauner Grundfärbung und dunkelbraune Streifen an den Kopfseiten sowie einem hufeisenförmigen Fleck auf der Kopfoberseite und Fleckenreihen am Körper. Gefährdungsursachen sind vor allem Lebensraumverlust und anthropogene Störung (Laufer, Fritz, Sowig; 2007).

Die Fortpflanzung findet im April/Mai, gelegentlich auch Juni statt, Jungtiere werden zwischen Mitte August bis Ende September, spätestens Anfang November geboren (Laufer, Fritz, Sowig; 2007).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Zauneidechse wurde im Bereich der Böschung an der aktuellen Zuwegung nachgewiesen. Das Individuum ist der großräumig abzugrenzenden Population auf den südexponierten Hängen um

Dietlingen zuzuordnen und von regionaler Bedeutung. Durch die vielfältigen Strukturen ist von einem Ganzjahreshabitat auszugehen.

In der straßenbegleitenden Trockenmauer konnte die Schlingnatter anhand eines Natternhemds nachgewiesen werden. Für die Populationseinschätzung dieser Art gilt dasselbe wie für Zauneidechse. Da sich Schlingnattern von anderen Reptilien ernähren, sind die ökologischen Ansprüche sehr ähnlich und das Jagdhabitat überschneidet sich mit den Aufenthaltshabitaten der Zauneidechse.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Es konnten als Beifunde Zauneidechse und Schlingnatter in den randlichen Bereichen des Untersuchungsgebiets mit Habitatpotenzial nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es anteilmäßig kleine Bereiche mit Habitateignung, wie bspw. die Böschung entlang der Wege und Gehölzreihen im Geltungsbereich. Die Population der beiden Arten in der Umgebung wird aufgrund der vielfältigen Strukturen als stabil eingeschätzt. Auf der Wiese des Geltungsbereichs finden beide Arten geeigneten Strukturen, sodass die Nutzung zur Querung zwischen geeigneten Habitaten möglich..

Im Bereich der geplanten Zufahrt im Süden des Geltungsbereichs kann eine Nutzung durch Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden, da sich hier viele Wühlmausgänge befinden, welche gerne als Unterschlupf von Zauneidechsen genutzt werden. Eine Nutzung durch die Schlingnatter ist hingegen eher unwahrscheinlich, da sich in dem Bereich keine Deckung findet.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Bereich der geplanten Zuwegung befinden sich Habitats, die von Zauneidechse als Ruheplatz genutzt werden können. Durch die Zuwegung wird dieser Bereich temporär in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um essenzielle Habitatbestandteile.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die verloren gehenden Habitats sind als essenziell einzustufen, deren Funktion kann im jedoch räumlichen Zusammenhang aufgefangen werden.

Zur Vermeidung einer Betroffenheit sind die Baustellennebenflächen außerhalb der Böschungs- und Randbereiche mit Reptilienhabitats einzurichten:

Maßnahme V2 in Tab. 5

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zur Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dietlingen“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

In der Umgebung finden sich viele Ausweichmöglichkeiten, zumal nur wenige Individuen temporär betroffen sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Nicht erforderlich.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei dem Bau der Zufahrt wird in einen Böschungsbereich eingegriffen, in dem Zauneidechsen in Wühlmauslöchern vorkommen könnten. Hierbei kann es zur Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

– der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Böschung liegt direkt an einer Landstraße, welche mittelhäufig frequentiert wird. Bei der Querung dieser Straße kann es zur Tötung kommen. Der temporäre Eingriff in die Böschung erhöht dennoch das Tötungsrisiko, weil in Ruhestätten eingegriffen wird, welche sonst keinem Eingriff unterliegen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe V_{Art}1: Vergrämung Reptilien im der Böschungsbereich (Tab. 5)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Prüfbogen für Reptilien nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.